



Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Gieboldehausen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

In dem Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Gieboldehausen (im weiteren „Schulförderverein“ genannt) sind Eltern, Erziehungsberechtigte, Gönner und Freunde der Grundschule Gieboldehausen, die sich in Trägerschaft der Samtgemeinde Gieboldehausen befindet, zusammengeschlossen.

Der Verein führt die Bezeichnung:

„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Gieboldehausen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Gieboldehausen und ist in das Vereinsregister mit der Nr. 140288 beim zuständigen Amtsgericht Göttingen eingetragen.

Der Schulförderverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ethnisch neutral. Er bekennt sich zu den rechtsstaatlichen Prinzipien, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben sind.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; es beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

Der Schulförderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten (vgl. § 9).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung:



- zu einer engen und dauerhaften Interessen- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen,
- in ihnen die Mitverantwortung bei der schulischen, Erziehung zu bestärken,
- die Grundschule in ihrem äußeren Bestand zu erhalten, ihre Bedeutung und Notwendigkeit zu unterstreichen und sie mit allen Kräften zu fördern,
- die Rechte der Eltern nach außen zu vertreten.
- Einzelne Kinder, die besonderer Förderung bedürfen zu unterstützen.
- Den Betrieb der Ganztagschule zu unterstützen, für AGs zu werben, Ehrenamtliche für Angebote zu finden.
- Beschaffung von finanziellen Mitteln für Projekte

Die durch Mitgliedsbeiträge verwendete Mittel und Spenden sind unmittelbar im Interesse der Schule und der Schüler zu verwenden. Anträge auf Zuwendungen an die Schule sind vom Elternrat, der Gesamtkonferenz oder jedem Mitglied an den Vorstand zu stellen.

Soweit Vermögensgegenstände angeschafft werden, bleiben diese grundsätzlich Eigentum des Fördervereins. Sie werden der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Schule wacht gemeinsam mit dem Förderverein über eine pflegliche Behandlung der Gegenstände.

Zur Unterstützung der Vereinszwecke darf der Förderverein Rücklagen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen bilden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und /oder juristische Personen werden, welche bereit sind, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden. Mitglieder zahlen Beiträge in Höhe und Fälligkeit nach der Beitragsordnung. Die **Beitragsordnung** wird einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung geprüft.



4. Die Mitgliedschaft Minderjähriger setzt die Unterschrift der Erziehungsberechtigten voraus. Die Stimmrechtsausübung für die minderjährige Person kann bei gemeinschaftlicher Vertretung nur durch eine natürliche Person erfolgen.

5. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit Austritt des Kindes aus der Grundschule. Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft über den Austritt des Kindes an der Grundschule bestehen bleiben.
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitgliedes

6. Zum Ausschluss des Vereins kommt es, wenn das Vereinsmitglied wiederholt in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt oder wiederholt in grober Weise das Ansehen des Vereins schädigt oder, mit seinem Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist. Zuvor ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diese hat innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
 - Die Mitgliederversammlung kann für besondere Leistungen zugunsten des Vereins Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder (außerordentliche Mitglieder) sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
 - Jedes Mitglied hat ein uneingeschränktes Vorschlagsrecht.

§ 4 Stimmrecht

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Schulfördervereins. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn die Beschlussfassung ihn selbst betrifft. Außer in den im § 3 genannten Fällen entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 5 Beiträge und Spenden

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge laut Beitragsordnung.

Spenden und Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen dienen in erster Linie:



- der Anschaffung von Hilfsmitteln für den Unterricht
- der Anschaffung und Unterhaltung des Spielplatzes auf dem Schulgelände
- der Verschönerung der Klassen- und Schulräume
- der Unterstützung wirtschaftlich schwacher, würdiger Schüler
- der Unterstützung einzelner Schüler durch einzelne Fördermaßnahmen, die nicht durch andere Institutionen abgedeckt sind
- der Förderung des Schüleraustausches
- der Förderung und Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften
- der Unterstützung von Lehr- und Ferienfahrten der Schüler
- zur Unterstützung kultureller Zwecke
- der Deckung der anfallenden notwendigen Ausgaben des Schulfördervereins

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer und
- dem Schriftführer

Der Vorstand vertritt den Schulförderverein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar derart, dass jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelt. Im Innenverhältnis wird aber vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden handeln darf.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Geschäftsjahre.



Hierzu hat der Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Auf dieser wird der Vorstand für das folgende Geschäftsjahr gewählt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Beirat

Dem Vorstand werden vier Beiräte beigegeben, und zwar:

- zwei Mitgliedern des Schulleiterrates (1.Vorsitzender und dessen Vertreter)
- der jeweilige Schulleiter und eine Vertrauensperson des Lehrerkollegiums

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes und Ehrenamtszuschale

Die Vorstandsmitglieder und die Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auch Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Abweichend vom ersten Absatz kann der Vorstand für seine Vereinstätigkeit eine Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Vergütung kann als Rückspende im Rahmen einer Verzichtserklärung dem Verein wieder zufließen.

§ 10 Vorstandssitzung

Der Vorsitzende (bei längerfristiger Verhinderung der 2. Vorsitzende) beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Geschäftsjahr ein. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder die Mehrheit der Beiräte dies verlangen.

An den Vorstandssitzungen nehmen die Mitglieder des Beirates teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1.Vorsitzende. Die Stimme eines Vorstandsmitgliedes kann auch schriftlich eingereicht werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und es sich nicht um eine Wahl handelt.



§ 11 Mitgliederversammlung

Am Ende eines Geschäftsjahres muss die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Zu einer Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand die Mitglieder rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang in der Schule, auf der Homepage des Vereins sowie via Emailverteiler, 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin. Anträge zur Tagesordnung (außer Dringlichkeitsanträge) sind mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende) leitet die Versammlung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die Mitglieder können, entsprechend einem Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung, geheim (mit Stimmzettel) oder durch Handzeichen abstimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In besonderen Situationen kann die Mitgliederversammlung online stattfinden.

§ 12 Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung des Vereins

Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des Zwecks des Schulfördervereins oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Gieboldehausen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §5 zugunsten der Grundschule Gieboldehausen zu verwenden hat.



§ 13 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes müssen Niederschriften angefertigt werden, die der nachfolgenden Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Billigung vorzulegen sind.

Sie sind vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Schulfördervereins ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassierer als Vorstandsmitglied.

Auszahlungen anzuordnen sind berechtigt:

- der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
- der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Schulfördervereins bestimmt für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese haben einmal im Jahr eine Kassen- und Belegprüfung durchzuführen.

Der Kassierer und die beiden Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Finanzen und das Finanzgebaren Bericht zu erstatten.

§ 15 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gieboldehausen, den 15.11.2023